

ANTRAG

Gremium: Genderausschuss

Beschlussdatum: 12.12.2017

Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

A10: Einführung Diversity Konferenz

1 Die Bundeskonferenz 2017 möge beschließen

2 § 27 der Satzung wird wie folgt geändert:

3 Die Bundesfrauenkonferenz und die, die Bundesmännerkonferenz **und die Diversity-**
4 **Konferenz**

5 § 27 Im Rahmen der Bundeskonferenz tagen die Bundesfrauenkonferenz und die, die
6 Bundesmännerkonferenz **und die Diversity-Konferenz**.

7 Ihre stimmberechtigten und beratenden Mitglieder entsprechen den weiblichen bzw.
8 männlichen Mitgliedern der KSJ-Bundeskonferenz. **Wobei sich die**
9 **Bundesfrauenkonferenz aus ausschließlich den weiblichen Teilnehmenden, die**
10 **Bundesmännerkonferenz ausschließlich aus den männlichen Teilnehmenden und die**
11 **Diversity-Konferenz sich geschlechtsungebunden zusammensetzt.**

12 Die Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundesmännerkonferenz berät und beschließt über

13 **Die Bundesfrauenkonferenz, die Bundesmännerkonferenz und die Diversity-Konferenz**
14 **haben Antragsrecht auf der Bundeskonferenz, sind befähigt interne Absprachen zu**
15 **treffen, sowie Positionierungen der jeweiligen Konferenz zu veröffentlichen.**

16 **Sie beraten über**

17 1. Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und
18 Männerarbeit bzw. der KSJ

19 2. Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer
20 Jugendarbeit

21 3. Geschlechtsspezifische Interessenvertretung

22 Dem entsprechend wird die Geschäftsordnung wie folgt geändert:

23 § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

24 § 6.1 Zu Beginn der Beratungen überprüft das Präsidium die Anzahl der anwesenden
25 Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit der Gremien
26 fest. Der Bundesrat, die Bundesfrauen- und die Bundesmännerkonferenz sind**ist**
27 beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der
28 Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Bundeskonferenz ist
29 hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und jeweils über die Hälfte der
30 Stimmberechtigten beider Geschlechter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit
31 festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst
32 und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
33 **Die Bundesfrauen-, die Bundesmänner- und die Diversity-Konferenz sind**
34 **beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Alle dort gefassten**
35 **Beschlüsse gelten als ordentlich gefasst und damit als bindend.**

Begründung

Begründung:

Durch das Zufügen der Diversity-Konferenz ist ein Beschließen der Beschlussfähigkeit so wie es momentan vorgegeben ist, nicht möglich. Wir finden, dass jedes dieser Gremien die Wichtigkeit und Legitimität haben sollte immer beschlussfähig zu sein und Beschlüsse im Interessensbereich dieses Gremiums fassen zu können.